



*Hörfunk
statt. Lesen?*

*Leichtere Herstellung von Blinden-
schriftbüchern durch EDV*

daß der Blinde „aktuelle Informationen in einem die Sicherung seines geistigen Frei-
raumes abdeckenden Umfang des elementaren Informations-Grundbedürfnisses ... z.B.
auch durch den Hörfunk erhalten“ kann (Urteil vom 20.5.87, 8 RK 45/85).¹ Legt man
dieses Prinzip zugrunde, so bleiben für blinde Rentner oder Pensionäre auch alle noch
in der Entwicklung befindlichen Hilfsmittel (wie etwa „Lesemaschinen“ u.ä., auch sie
brauchen eine Braillezeile) ebenfalls unerreichbar.

Es sei noch erwähnt, daß sich die EDV_i auch bei der Herstellung von Blindenschrift-
büchern sehr segensreich auswirkt. Das Verfahren wurde wesentlich vereinfacht,
beschleunigt und verbilligt. Auch am Arbeitsplatz sind Blindenschriftdrucker einsetzbar;
da der preiswerteste etwa um 10.000 Mark liegt, ist er jedoch privat unerschwinglich.

Ausblick

In dieser Darstellung mußte aus Platzgründen manche interessante und nützliche
Entwicklung unerwähnt bleiben. Es dürfte aber gelungen sein zu zeigen, daß die
moderne Technik für Blinde segensreich sein kann. Diese Form des Technikeinsatzes
wird immer derjenige besonders schätzen, dem sonst vieles verschlossen und unerreich-
bar bliebe. Dabei ist es natürlich keine Frage, daß die menschliche Bewußtseinsent-
wicklung mit der Entwicklung der Technik nicht Schritt gehalten hat. Je mehr Routine-
verrichtungen des menschlichen Geistes – man denke etwa an das Rechnen – dem
Menschen abgenommen werden, desto mehr stellt sich die Frage nach einer sinnvollen
Nutzung der freiwerdenden geistigen Kapazitäten. Die Gefahr des Abrutschens in ein
unverarbeitetes Hinnehmen ist nicht gering einzuschätzen. Dies zu vermeiden, ist die
eigentliche Zukunftsaufgabe im Umgang mit der EDV_i.

¹ Vgl. zu Modifikationen dieser Rechtsprechung den Beitrag „OPTACON“ in diesem Heft.

Anspruch auf Gewährung eines Optacon-Lesegerätes

BSG, Urteil vom 16.12.1987 (11a RK 1/86)

Leitsatz

Blinde können einen Anspruch auf die Gewährung eines Optacon-Lesegerätes als Hilfsmittel
haben, wenn ihr Informationsbedürfnis über den Inhalt von Druckschriften im Einzelfall durch
Informationen des Hörfunks und Blindendruckschriften nicht ausreichend befriedigt wird
(Abgrenzung zu BSG vom 20.5.1987 8 RK 45/85 = SozR 2200 § 182 b Nr. 34).

Tatbestand

Die beklagte landwirtschaftliche Krankenkasse lehnte den Antrag des bei ihr versicher-
ten Klägers ab, die Kosten der Anschaffung eines Optacon-Lesegerätes und der erforderlichen Ausbildung an diesem Gerät für den familienhilfeberechtigten Sohn Klaus zu
übernehmen (Bescheid vom 2. März 1984; Widerspruchsbescheid vom 17. Mai 1984).
Der im Jahre 1971 geborene Sohn Klaus leidet an einer beiderseitigen totalen Erblindung. Das beanspruchte elektronische Lesegerät ermöglicht es einem Blinden, Schwarz-
schrift zu „lesen“. Es überträgt die elektronisch registrierte Schwarzschrift auf
vibrierende Stifte eines Tastgitters. Eine als Zubehör lieferbare Vergrößerungslinse
ermöglicht die Wahrnehmung auch kleinerer Druckbuchstaben und Zählen. Das

Ablehnung durch die Krankenkasse

Die Optacon-Funktionsweise



Lesegerät (Modell R 1 D) kostete im Januar 1984 mit Vergrößerungslinse 14.922,90 DM, die Ausbildung 3.560 DM. Der Sohn des Klägers hat den Optaconberatungstest bestanden, und zwar die Teste 1 und 3 überdurchschnittlich, den Test 2 durchschnittlich.

Das Sozialgericht hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die Kosten für die Anschaffung und Ausbildung zu übernehmen.

Die zugelassene Berufung der Beklagten blieb vor dem Landessozialgericht erfolglos (Urteil vom 15. Januar 1986). Beide Vorinstanzen haben das Lesegerät als Hilfsmittel im Sinne des § 13 Abs. 2 KLVG (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte), der insoweit mit § 182 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung übereinstimmt, angesehen. Der Einsatz des Hilfsmittels diene der alltäglichen Lebensbetätigung im Rahmen der allgemeinen Grundbedürfnisse. Zu diesen gehöre auch die Fähigkeit, Geschriebenes lesen zu können, was durch die Schulpflicht bestätigt werde.

Mit der vom Senat wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revision rügt die Beklagte Verletzung der §§ 13 Abs. 2 und 16 Abs. 2 KVLG. Das Optacon-Lesegerät sei kein Hilfsmittel im Sinne der Krankenversicherung (vgl. das Urteil des 8. Senats des Bundessozialgerichts vom 20. Mai 1987, 8 RK 45/85). Das BSG habe auch für Blindenschriftschreibmaschinen die Hilfsmittelleigenschaft verneint, da diese nicht auf einen unmittelbaren Ausgleich der Behinderung abzielten, was auch für das Optacon-Lesegerät gelte.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 15. Januar 1986 sowie des Sozialgerichts Osnabrück vom 14. November 1984 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Wenn der „Blindenführhund“ vom BSG als medizinisches Hilfsmittel anerkannt werde, so müsse dies auch für das Lesegerät gelten. Beide Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

Bestätigung des Anspruchs durch das Landessozialgericht

Revisionsrüge der beklagten landwirtschaftlichen Krankenkasse

Revisionsantrag der beklagten landwirtschaftlichen Krankenkasse

Revisionsantrag des Klägers

Was für den „Blindenführhund“ recht ist, ist für ein Lesegerät billig

Entscheidungsgründe

Der Rechtsstreit war an das LSG zurückzuverweisen, weil eine abschließende Entscheidung weitere tatsächliche Feststellungen erfordert.

Gemäß den §§ 32, 33, 12 und 13 KVLG kann der Kläger von der Beklagten für seinen Sohn die Gewährung von Krankenpflege beanspruchen, die ausreichend und zweckmäßig sein muß, jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten darf (§ 13 Abs. 2); sie umfaßt die Gewährung von Hilfsmitteln (§ 13 Abs. 1 Nr 3). Nach der näheren Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 1 KVLG (in der hier anzuwendenden Fassung des Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetzes vom 22. Dezember 1981) besteht Anspruch auf die Ausstattung mit Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um (u.a.) eine körperliche Behinderung auszugleichen, soweit sie nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind; der Anspruch umfaßt die Ausbildung im Gebrauch des Hilfsmittels (Satz 2), nicht jedoch die Mehrkosten eines aufwendiger als notwendig Gewählten (Satz 3).

Zu den entsprechenden Vorschriften in der allgemeinen Krankenversicherung hat der 8. Senat des BSG in dem angeführten Urteil vom 20. Mai 1987 bereits entschieden, daß das Optacon-Lesegerät für Blinde ein Hilfsmittel im Sinne des § 182 b RVO ist. Es könne den Verlust des Sehvermögens in nicht unbedeutendem Umfang hinsichtlich der Unfähigkeit zum Lesen gedruckter Textvorlagen ausgleichen. Das mit dem Hilfsmittel zu befriedigende Grundbedürfnis dürfe sich jedoch im Einzelfall nicht durch verfügbare andere Mittel annähernd gleich befriedigen lassen. Das betroffene Grundbedürfnis sei hier nicht das Lesen selbst, sondern das von Sehenden durch Lesen weitgehend befriedigte Informationsbedürfnis. Zu seiner Abdeckung bedürfe es nicht der mit dem Optacon-Gerät möglichen „spontanen“ Form der Information, da aktuelle Informationen auch auf andere Weise, insbesondere über den Hörfunk zugänglich seien. Daß die Verweisung hierauf und auf die in Blindenschrift erhältlichen Druckschriften beim damaligen Kläger andere elementare, sonst mittels des Optacon-Gerätes zu befriedigende Grundbedürfnisse unerfüllt lasse, konnte der 8. Senat den Feststellungen des LSG im seinerzeit angefochtenen Urteil nicht entnehmen.

Revisionsentscheidung: Zurückverweisung

Die Rechtsprechung des 8. Senats des BSG

Das Optacon-Gerät ist ein Hilfsmittel

Die These des 8. Senats: Grundbedürfnis ist nicht das Lesen, sondern das Informationsbedürfnis



*Der Hörfunk ist kein Äquivalent
für die dem Lesenden zur
Verfügung stehenden Informationen*

*Bestätigung: Gutachten aus
früheren Verfahren*

*Ein wichtiges Kriterium: Selbstän-
dige Arbeit am Computer*

*Die Korrespondenz zwischen
Ausgleichsfunktion und
Ausgleichsumfang*

Die Abwägungsnotwendigkeiten

Der erkennende Senat kann den Ausführungen des 8. Senats für Sachverhalte, wie sie dort zugrunde gelegt wurden, folgen. Anders als in jenem Falle läßt sich jedoch aus den vom LSG hier getroffenen Feststellungen nicht erkennen, daß sich für den Sohn des Klägers dessen Informationsbedürfnisse schon über Hörfunk und Blindendruckschriften ausreichend befriedigen lassen. Hierzu braucht der Senat nicht näher darauf einzugehen, daß Informationen des Hörfunks nicht fixiert sind und denen in Zeitungen und Zeitschriften inhaltlich nicht ohne weiteres entsprechen sowie daß Blindendruckschriften als Ersatz verfügbar sein müssen. Denn abgesehen hiervon vermitteln die über Hörfunk und Blindendruckschriften erhältlichen Informationen nur einen Teil derjenigen Informationen, die Sehende durch Lesen von Druckschriften gewinnen können. Auch insoweit kann jedoch das Optacon-Gerät einen Ausgleich schaffen. Dies wird bestätigt durch Gutachten, die Urteilen der Sozialgerichte Würzburg (WzS 1982, 311) und Karlsruhe (Breith 1984, 183, 185) zugrunde lagen. Dort ist ausgeführt, mit dem Gerät könne Schwarzschrift in den üblichen Formaten und Blattaufteilungen gelesen werden, es eigne sich vor allen Dingen zum Lesen kürzerer Artikel in Zeitschriften (Fachzeitschriften, Tageszeitschriften), zum Nachlesen ausgewählter Kapitel in Fachbüchern oder Tabellen, zum Nachschlagen in Lexika, zum selbständigen Arbeiten am Computer (mit Sichtgerät oder mit ausgedruckten Protokollen) sowie zum selbständigen Bearbeiten von Korrespondenz; ohne fremde Hilfe könnten so z.B. Unterlagen durchgesehen, Telefonnummern aufgefunden, mit Schreibmaschine angefertigte Schriftstücke kontrolliert, Kontoauszüge und anderes mehr überprüft werden.

Im vorliegenden Falle ist nicht auszuschließen, daß bei dem Sohn das Klägers ein konkreter Bedarf nach weiteren Informationen als die über Hörfunk und Blindendruckschrift erhältlichen besteht, zumal er Schüler eines Gymnasiums (Missionsgymnasium) ist. Auch ein solcher weiterer Bedarf wäre Teil des Grundbedürfnisses auf Information, das Sehende durch Lesen befriedigen; er wäre darum auch in der gesetzlichen Krankenversicherung zu berücksichtigen.

Wenn ein Hilfsmittel eine ausgefallene Funktion nur teilweise ausgleichen kann, wie hier das Optacon-Gerät die ausgefallene Funktion des Sehens, verlangt die Rechtsprechung allerdings, daß der Ausgleich in einem mehr als nur unwesentlichen Umfang stattzufinden vermag (vgl. SozR 2200 § 182 b Nr. 25, 28, 33). Im Hinblick hierauf wären bei einem festgestellten weiteren Informationsbedarf des Sohnes des Klägers zusätzliche Klärungen erforderlich.

Es wäre zunächst zu prüfen, inwieweit der Sohn des Klägers körperlich und geistig imstande ist, sein Informationsbedürfnis über den Inhalt von Druckschriften mit Hilfe des Optacon-Gerätes zu erfüllen. Er hat zwar den Beratungstest bestanden; der Inanspruchnahme des Gerätes könnten jedoch etwa durch Ermüdungen beim Tasten und Nachlassen der Konzentration zeitliche Grenzen gezogen sein. Zu erwägen wäre sodann, wie sich bei dem Sohn des Klägers die Befriedigung des mit dem Gerät erfüllbaren, über Informationen mittels Hörfunks und Blindendruckschriften hinausreichenden Bedarfs auswirkt. Dazu gehören die Fragen, welche Gebrauchsvorteile er dadurch hat, inwieweit er auf die Befriedigung dieses Bedarfs angewiesen ist, insbesondere – was die Rechtsprechung wiederholt herausgestellt hat – inwieweit er mit Hilfe des Gerätes den durch die Behinderung eingeschränkten Freiraum zu erweitern vermag, ob er also z.B. ganz oder weitgehend auf fremde Hilfe verzichten kann, um den Inhalt der ihm zugänglichen Druckschriften zu erfassen. Die hierbei gebotene Abwägung der Notwendigkeit bzw. Erforderlichkeit des Hilfsmittels zum teilweisen Ausgleich der ausgefallenen Sehfunktion hätte aber auch die Kosten des Hilfsmittels im Blickpunkt zu behalten (vgl. Baader, DOK 1984, 446). Es würde dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen, wenn Umfang und Notwendigkeit des teilweisen Ausgleichs und die entstehenden Kosten in keinem angemessenen Verhältnis mehr stünden. Das Gesetz setzt mehrfach ausdrückliche Schranken durch die Begriffe der Notwendigkeit und der Erforderlichkeit sowie durch die Nichterstattung überflüssiger Kosten. Damit steht es im Einklang, beim nur teilweise möglichen Ausgleich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Danach kann jedenfalls eine Bedürfnisbefriedigung wesentlichen Umfangs insbesondere bei nicht unerheblicher Erweiterung des Freiraums auch höhere Kosten rechtfertigen.

Da der Senat nach alledem auf der Grundlage der bisher getroffenen Feststellungen nicht zu einer abschließenden Entscheidung des Rechtsstreits in der Lage ist, muß er diesen zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverweisen, das dann über die Kosten des Revisionsverfahrens mit zu befinden hat.